

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

2.

3.) Aufforderung,

zu Abgabe rückständiger Magazinquittungen über, auf die Ausschreiben vom 10ten Februar und 11ten December 1816, ingleichen 12ten Januar, 19ten Juli und 11ten December 1818 ershöüttete extraordinaire Getreidelieferungen,

vom 6ten Februar 1821.

Um die Rechnungen über die, unter dem 10ten Februar und 11ten December 1816, ingleichen 12ten Januar, 19ten Juli und 11ten December 1818, zur Verpflegung der Armee, ausgeschriebenen, extraordinaircn Korn- und Haferlieferungen, zum endlichen Abschluß zu bringen, werden diejenigen Communen und Untertbanen, welche auf besagte Ausschreiben Korn und Hafer geliefert, die dafür zugesicherte Vergütung aber noch nicht erhoben haben, hierdurch aufgefordert, zu diesem Behuf die über gedachte Lieferungen empfangenen Magazinquittungen, bei Verlust der darauf zu gewartenden Lieferungsvergütung, binnen dato und längstens

den 30sten Juni dieses Jahres,

bei den betreffenden Rentbeamten einzureichen, indem mit Ablauf dieses Termins die

Rechnungen geschlossen, und später angemeldete Vergütungsansprüche weiter nicht beachtet werden sollen.

Zugleich werden die Rentbeamten andurch angewiesen, erwähnte Quittungen von den Communen und Untertbanen anzunehmen, und, mittelst zweifacher, über jede Lieferung besonders zu fertigender Consignationen, bis spätestens
den 31sten Juli dieses Jahres,
anher einzusenden.

Dresden, am 6ten Februar 1821.

Königl. Sächs. Kriegs-Verwaltungs-Kammer.

von Zschau.

Gottfried Neumann, S.